

Stufenweises Vorgehen

Fahrplan zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht

Seit 16. März gilt auch in Zahnarztpraxen die sogenannte Immunitätsnachweispflicht (geimpft, genesen, ärztliches Attest, dass die Person nicht geimpft werden kann oder – seit 20. März – ärztliches Attest über eine Schwangerschaft im ersten Drittel). Daran gab es massive Kritik, unter anderem von BLZK und KZVB. „Wohl gut gemeint, aber nicht gut gemacht“, lautete das Urteil von Christian Berger, BLZK-Präsident und KZVB-Vorsitzender, im Editorial des BZBplus 3/2022. Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat BLZK und KZVB Anfang März über den aktuellen Umsetzungsstand informiert.

Für die bayerischen Zahnärzte und ihre Praxismitarbeiter bedeutet dies unter anderem, dass sogenannte Bestandskräfte, also Mitarbeiter, die bereits vor dem 15. März in der Praxis tätig waren, zunächst weiter auch ohne Nachweis ihrer Arbeit nachgehen dürfen – zumindest bis ein Betretungs- und Tätigkeitsverbot durch das Gesundheitsamt ausgesprochen wird.

Gesundheitsamt entscheidet über weiteres Vorgehen

Die Praxisleitung muss diese Personen daher lediglich ab dem 16. März unverzüglich dem Gesundheitsamt melden. Das Gesundheitsamt entscheidet dann im Einzelfall in einem gestuften Verfahren über das weitere Vorgehen. Dabei ist insbeson-

dere davon auszugehen, dass ein Betretungs- oder Tätigkeitsverbot, das ohnehin nur als letztes Mittel erfolgen soll, aufgrund der Einhaltung der erforderlichen Verfahrensschritte im Regelfall nicht vor dem 1. Juli angeordnet werden wird.

Das stufenweise Vorgehen sieht laut Ministerium so aus:

1. Zunächst ist vorgesehen, dass die Gesundheitsämter mittels eines standardisierten Anschreibens die ihnen gemeldeten Personen für eine individuelle Impfberatung (unter anderem auch zu dem neuen proteinbasierten Impfstoff Novavax) an eines der Impfzentren verweisen und sich die Teilnahme bescheinigen lassen. Es handelt sich dabei um ein freiwilliges Beratungsangebot, welches die betroffenen Personen wahrnehmen können.
2. Im nächsten Schritt werden die betroffenen Personen durch das Gesundheitsamt aufgefordert, die erforderlichen Nachweise vorzulegen bzw. über das digitale Meldeportal einzureichen. Falls dieser Aufforderung nicht Folge geleistet wird, droht ein Bußgeldverfahren.
3. Nach Durchführung des Bußgeldverfahrens schließt sich – sofern weiterhin kein (zweifelsfreier) Nachweis beim Gesundheitsamt vorgelegt wurde – regelhaft die Prüfung der Anordnung eines Tätigkeits- bzw.

Betretungsverbots an. Ein solches Verbot, so das Ministerium, solle nur als letztes Mittel erfolgen.

Neueinstellungen sind ohne Vorlage eines entsprechenden Nachweises hingegen nicht möglich.

Für die Meldungen an das Gesundheitsamt stellt das StMGP ein Meldeportal zur Verfügung. Für die Anmeldung hierfür ist ein ELSTER-Zertifikat erforderlich. Eine postalische Mitteilung bleibt für den Ausnahmefall laut Ministerium jedoch möglich. Zu beachten ist, dass Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Gesundheitsamtes der Landeshauptstadt München nicht das Meldeportal des StMGP, sondern nur das eigenständige Meldeportal der Landeshauptstadt nutzen können.

Redaktion BLZK/KZVB

Ein Muster zur einrichtungsinternen Dokumentation über die Erfüllung der Nachweispflicht sowie das Schreiben des bayerischen Gesundheitsministers zur Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht finden Sie hier:



www.blzk.de/blzk/site.nsf/id/li_weitere_info_einrichtungsbezogene_impfpflicht.html

Umsetzung der einrichtungsbezogenen Impfpflicht in Bayern bei Bestandskräften

